

Nachweis der Folgebelehrung nach § 43 IfSG

Grundlage: § 43 Infektionsschutzgesetz - Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, danach Wiederholung durch den Arbeitgeber; der Nachweis ist im Betrieb aufzubewahren.

Die Erstbescheinigung des Gesundheitsamtes ersetzt dieses Blatt nicht - es dokumentiert die späteren Wiederholungen. Die lebensmittelhygienische Schulung nach EU-Hygieneverordnung ist davon zu unterscheiden und getrennt nachzuweisen.

Betrieb _____ Belehrende Person _____

DATUM	NAME DER BELEHRTEN PERSON	TÄTIGKEIT	UNTERSCHRIFT BELEHRTE PERSON